



HOCHSCHULE
FÜR MUSIK
HANNS EISLER
BERLIN

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 254/ 2016
Berlin, den 17.03.2016

INHALT

Zugangs- und Zulassungsordnung*)
für den Masterstudiengang Musiktheaterregie
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 - 5

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 10.02.2016;
bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft - IV C - am 14. März
2016

Auf Grund des § 61 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 442), in Verbindung mit der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste Berlin (Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO) vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ 10. Februar 2016 die Zugangs- und Zulassungsordnung in der folgenden Fassung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Ordnung am 22. Februar 2016 gemäß § 90 BerlHG bestätigt.

Inhalt

§ 1 - Geltungsbereich	1
§ 2 - Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 - Studienbeginn und Bewerbungsfrist	2
§ 4 - Zulassungsverfahren und Vorauswahl	2
§ 5 - Zugangsprüfung	3
§ 6 - Zulassungskommissionen	4
§ 7 - Öffentlichkeit	5
§ 8 - Niederschrift	5
§ 9 - Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung	5

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Musiktheaterregie an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, im Folgenden als die Hochschule bezeichnet.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

(3) Für die Zulassung zum Studium findet ein Zulassungsverfahren mit einer Zugangsprüfung entsprechend § 4 und § 5 statt.

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule mindestens einen Bachelorabschluss oder vergleichbaren Abschluss erworben hat,

sowie

2. die besondere künstlerische Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere künstlerische Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Zugangsprüfung nach § 5 festgestellt.

§ 3 - Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Musiktheaterregie beginnt nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat der Hochschule zum Wintersemester und/ oder zum Sommersemester. Die Teilnahme am Zulassungsverfahren gemäß § 4 setzt eine Bewerbung voraus. An die Hochschule gerichtete Bewerbungen dürfen nur über das hierfür vorgesehen Bewerbungsportal der Hochschule innerhalb der vom Akademischen Senat beschlossenen Frist (Ausschlussfrist) gestellt werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Anmeldung zum Zulassungsverfahren ist verbindlich. Über die Beschlüsse des Akademischen Senates zur Durchführung von Zulassungsverfahren zum Wintersemester und/ oder Sommersemester für die angebotenen Studienfachrichtungen und die Ausschlussfristen für die Bewerbungen informiert die Hochschule mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten auf ihrer Internetseite.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Persönlichen Daten gemäß Studierendendatenverordnung (StudDatVO),
2. schulische und akademische Ausbildung (inkl. Zeugnisse und Nachweise über zurückliegende Studienzeiten durch Immatrikulationsbescheinigungen und Exmatrikulationsbescheinigung sowie Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen).
3. Liegt das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs noch nicht vor, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote, die erwarten lässt, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird
4. künstlerischer Lebenslauf, einschließlich eventueller Zeugnisse über einschlägige Tätigkeiten im Gebiet der Studienrichtung,
5. Darstellung der Beweggründe für die Aufnahme des Studiums und der mit dem Studium angestrebten Ziele.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden im Einklang mit § 4 StudDatVO gelöscht.

§ 4 - Zulassungsverfahren und Vorauswahl

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule findet ein Zulassungsverfahren statt.

(2) In der Zugangsprüfung muss die Bewerberinnen oder der Bewerber ihre/ seine künstlerische/ besondere künstlerische Begabung sowie ihre/ seine Fähigkeiten und Kenntnisse in den vorgeschriebenen Prüfungsteilen nachweisen, die dem Alter und Ausbildungsstand entsprechend ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.

(3) Die Zugangsprüfung findet in der Regel jährlich jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt. Die Zugangsprüfungstermine werden durch Beschluss des Akademischen Senates der Hochschule festgelegt und auf der Internetseite der Hochschule bekanntgegeben.

(4) Über die Zugangsprüfung wird eine elektronische, IT-gestützte Niederschrift mit den Gründen für die Entscheidung über jeden einzelnen geprüften Abschnitt der Prüfung gefertigt.

(5) Eine Zulassung zum Studium im Falle einer Bewerbung entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt nach bestandener Zugangsprüfung nur unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(6) Durch Beschluss der Zulassungskommission kann die Durchführung einer **Vorauswahl** vorgesehen werden. Zweck der Vorauswahl ist es, die Bewerberinnen oder Bewerber von der Zugangsprüfung auszuschließen, bei denen bei erster Begutachtung der Mangel der erforderlichen künstlerischen/ besonderen künstlerischen Begabung zu erkennen ist. Die Kommission zur Vorauswahl wird vom zuständigen Abteilungsrat eingesetzt.

(7) Die Vorauswahl wird basierend auf den für Bewerbungszwecke vor der Zugangsprüfung eingesandten Unterlagen und Leistungsnachweisen durchgeführt.

(8) Bei Bewerbungen im Rahmen des **Erasmus/ Sokrates-Programms** und bei **Austauschstudierenden oder Austauschstudenten** von Hochschulen mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen, ist ebenso eine fachliche Einschätzung an Stelle der Zugangsprüfung vorzunehmen. Stipendiatinnen oder Stipendiaten des **Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)** oder anderer Organisationen haben an einer Zugangsprüfung teilzunehmen. Für alle Bewerbungen gilt § 3 entsprechend.

(9) Die Zugangsprüfungen finden, ggf. nach der Vorauswahl, auf Einladung der Hochschule statt. Sie gelten in der Regel für die Immatrikulation in das darauf folgende Semester. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Fachabteilung.

(10) Die Teilnahme an dem Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts entsteht mit der Bewerbung. Näheres regelt die *Rahmengebührensatzung der Hochschule für Musik 'Hanns Eisler'* in Verbindung mit der *Richtlinie über die Gebühren und das Mahnwesen der Hochschule für Musik 'Hanns Eisler'*. Bewerberinnen und Bewerber, die der Zahlungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 - Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung für den Masterstudiengang Musiktheaterregie besteht aus zwei Teilen:

- Einer theoretischen Prüfung im Hauptfach Musiktheater-Regie, für die die Bewerberin oder der Bewerber aus einer vorgegebenen Werkliste die Themenstellung auswählen kann. Am Ende der Bewerbungsfrist wird den Bewerberinnen und Bewerbern die in der Zugangsprüfung wahlweise zu erarbeitende Literatur bekanntgegeben.
- Einer praktischen Prüfung im Hauptfach Musiktheater-Regie, bei der die Themenstellung vorgegeben ist.

Voraussetzungen:

Bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Zugangsprüfung sind einzureichen:

1. eine Inszenierungskonzeption des aus der vorgegebenen Werkliste ausgewählten Stückes in schriftlicher Form,
2. eine audiovisuelle Dokumentation einer eigenen Inszenierung eines Musiktheaterwerkes auf DVD,
3. der Nachweis theaterpraktischer Erfahrungen im Bereich Regie, Regieassistenz oder Regiehospitantz in mindestens zwei Musiktheater-Produktionen sowie
4. Angaben zur musikalischen Vorbildung.

Anforderungen:

Im Rahmen der theoretischen Prüfung wird Wert gelegt auf:

- grundlegendes theatertheoretisches und theaterpraktisches Wissen;

- fundierte Kenntnis der inhaltlichen Zusammenhänge des Werkes;
- analytischen Zugang zur kompositorischen Anlage;
- Ansätze individueller künstlerischer „Lesart“ und Konzeption;
- anschauliche Präsentation der szenischen Vorstellungen (z.B. anhand eines Bühnenbild-Modells und Figurinen);
- Darstellung der Inszenierungskonzeption in freiem Vortrag.

Im Rahmen der praktischen Prüfung wird festgestellt, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber Begabungen in folgenden Bereichen vorliegen:

- szenische Darstellungsfähigkeit;
- ausgeprägte Phantasie;
- individuell ausgeprägte Kreativität;
- musikalische Befähigung und entsprechendes musikalisches Wissen;
- verbale und nonverbale Ausdrucksfähigkeit;
- Fähigkeit zur Motivation;
- überzeugendes Organisationsvermögen.

Zur näheren Information wird ein vorheriges Vorstellungsgespräch bei einer Studienfachberaterin oder einem Studienfachberater des Fachgebietes dringend empfohlen.

(3) Die Reihenfolge der Einzelprüfungen des Zulassungsverfahrens legt die zuständige Zulassungskommission fest. Die Kommission ist berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen oder abzubrechen. Das Zulassungsverfahren wird vorzeitig beendet, wenn im gewählten Hauptfach der Nachweis der künstlerischen/besonderen künstlerischen Begabung durch die Bewerberin oder den Bewerber nicht erbracht werden kann. Ein Anspruch auf das Ablegen aller Prüfungsteile des Zulassungsverfahrens besteht in diesem Falle nicht.

(4) Die Zugangsprüfung gilt dann als bestanden, wenn jede Teilprüfung erfolgreich absolviert wurde.

§ 6 - Zulassungskommissionen

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Abteilungen eine hauptfachspezifische Zulassungskommission. Die Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern, jedoch mindestens drei Mitgliedern, und wird, einschließlich des Vorsitzes und der jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, auf Vorschlag der Abteilungsräte der zuständigen Fachabteilungen vom Akademischen Senat der Hochschule bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Den Zulassungskommissionen gehören nur hauptberufliche Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit an. In Fächern, in denen maximal eine hauptberufliche Lehrkraft vorhanden ist, können ausnahmsweise auch Lehrbeauftragte mit selbständiger Lehrtätigkeit einer Zulassungskommission angehören. Den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz einer Zulassungskommission kann nur eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor übernehmen.

(3) Die hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren haben die Mehrheit in den Zulassungskommissionen. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur eine hauptberufliche

Professorin oder nur ein hauptamtlicher Professor vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 2 Satz 5 beschlossen werden.

(4) An den Sitzungen einer Zulassungskommission nehmen zwei Studierende derselben Studienfachrichtung mit Rederecht teil. Sie werden auf Vorschlag des studentischen Abteilungsratsmitgliedes über den Abteilungsrat vom Akademischen Senat der Hochschule als beratende Mitglieder der Zulassungskommission bestellt.

(5) Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 7 - Öffentlichkeit

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Mitglieder der Hochschule können der Zugangsprüfung beiwohnen, solange und soweit die Durchführung der Zugangsprüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung als Zuhörer erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze, dabei sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu bevorzugen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf formlosen Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 - Niederschrift

Über den Verlauf der Zugangsprüfung wird eine elektronische, IT-gestützte Niederschrift gemäß § 4 Absatz 4 geführt. Die Niederschrift beinhaltet neben den Gründen für die Entscheidung über jeden einzelnen geprüften Abschnitt der Prüfung den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Studienprogramm, für das sich die Bewerberin oder der Bewerber beworben hat, die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission, die Zulassungsentscheidung sowie im Falle der Nichtzulassung eine Begründung dafür.

§ 9 - Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung

(1) Das Ergebnis der Zugangsprüfung wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in Form eines schriftlichen Bescheides im elektronischen Format in ihr elektronisches Postfach im Bewerbungsportal der Hochschule zugestellt. Über die Zustellung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber per E-Mail an die von ihnen für das Bewerbungsverfahren angegebene E-Mail-Adresse informiert. Für die Bewerberin oder den Bewerber negative Entscheidungen werden ihr oder ihm mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(2) Eine aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung für künstlerische Studiengänge gilt in der Regel nur für das sich anschließende Semester. Die spätere Aufnahme des Studiums ist nur nach einem erneuten Nachweis der künstlerischen bzw. besonderen künstlerischen Begabung durch die Bewerberin oder den Bewerber möglich.

§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Zulassungsordnung vom 08.02.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 201/2012 vom 28.03.2012) in der Fassung vom 19.12.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 243/2015 vom 15.07.2015) außer Kraft.